

Gesetz über Kulturförderung

Vom 28. Mai 1967

Der Kantonsrat von Solothurn

beschliesst:

§ 1. ¹ Der Kanton hat das Recht, zur Wahrung und Förderung des geistigen und kulturellen Lebens Beiträge an wissenschaftliche, künstlerische und kulturelle Institutionen, Veranstaltungen und Werke zu gewähren.

² Wenn es im allgemeinen Interesse liegt, kann er sich an solchen Institutionen und Veranstaltungen direkt beteiligen oder, wenn er dazu am besten geeignet ist, Aufgaben der Kulturpflege selber übernehmen.

§ 2. Als Aufgaben der öffentlichen Kulturpflege werden insbesondere betrachtet:

- a) Durchführung von Begegnungen zwischen Vertretern der verschiedenen Kulturkreise des Landes, insbesondere der deutschen und welschen Schweiz, zwecks Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses wie auch zwischen internationalen Vertretern der verschiedenen europäischen Kulturen zur Förderung der europäischen Annäherung;
- b) Förderung der Ausbildung und Weiterbildung von Wissenschaftlern und Angehörigen der verschiedenen Kunstgattungen;
- c) Unterstützung und Auszeichnung des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens;
- d) Anschaffung von Werken der bildenden Kunst und künstlerische Ausschmückung von kantonseigenen Bauten; Beteiligung an der künstlerischen Ausschmückung von öffentlichen Bauten und Plätzen;
- e) Unterstützung von Konzerten, Theateraufführungen, literarischen, wissenschaftlichen und staatsbürgerlichen Veranstaltungen;
- f) Förderung der Filmerziehung und des Filmschaffens;
- g) Unterstützung kultureller Institutionen wie Volkshochschulen, Museen und Ausstellungen;
- h) Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung überlieferter Sitten und Gebräuche zu Stadt und Land;
- i) Erhaltung und Wiederherstellung geschichtlicher Baudenkmäler, Kulturgüter und Heimatlicher Ortsbilder, Landschaftsbilder und Naturlandschaften.

§ 3. Der Kanton kann seine Mitwirkung von entsprechenden Leistungen der betreffenden Gemeinden oder Regionen sowie privater und gemeinnütziger Kreise abhängig machen. Er kann von Leistungen absehen, wenn es sich um Aufgaben handelt, die im natürlichen Aufgabengebiet der vorgenannten Kreise liegen.

431.11

§ 4. ¹ Der Kantonsrat bewilligt die entsprechenden Kredite im Rahmen der ordentlichen Staatsrechnung.

² Die Verwendung von Lotteriemitteln bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er setzt Kommissionen ein und zieht Fachleute bei, die ihn in der Mitwirkung, Förderung und Unterstützung der verschiedenen Kulturaufgaben beraten und vertreten.

§ 6. Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 2. Juni 1967